

Zeitschrift: Wohnen
Herausgeber: Wohnbaugenossenschaften Schweiz; Verband der gemeinnützigen Wohnbauträger
Band: 19 (1944)
Heft: 1

Rubrik: Umschau

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 15.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Ein Baurechtsvertrag in der Stadt Schaffhausen

Der Stadtrat unterbreitete kürzlich dem Großen Stadtrat den mit der Baugenossenschaft «Allmend» vereinbarten Vertrag über die Abtretung von Bauland im Baurecht zur Genehmigung. Darin wird den Genossenschaftern das Recht eingeräumt, für die Dauer von 40 Jahren auf dem ihnen zugeheilten Grundstück Wohnhäuser zu errichten, die nach den vom Stadtrat genehmigten Bauplänen auszuführen sind. Der Stadt wird ein Vorverkaufsrecht auf die Dauer von 10 Jahren

eingeräumt, was nachher erneuert werden kann. Für die Einräumung des Baurechts hat der Baurechtsberechtigte jährlich eine Gegenleistung von $2\frac{3}{4}$ Prozent des festgesetzten Bodenpreises zu entrichten. Die Einwohnergemeinde Schaffhausen verpflichtet sich, nach Ablauf der 40 Jahre ein neues Baurecht für weitere 40 Jahre einzuräumen. Nach Ablauf der Gesamtvertragsdauer von 80 Jahren gehen sämtliche Gebäude in das Eigentum der Einwohnergemeinde über.

Familienausgleichskassen und Vergabung von Arbeiten

Gestützt auf den Beschluß vom 28. März 1934 betreffend Vergabung von öffentlichen Arbeiten und Lieferungen und die Beschlüsse vom 15. Mai 1939 und 4. Februar 1941, durch welche der Beitritt zu einer Kasse für Familienzulagen obligatorisch erklärt wird für alle Unternehmer, denen öffentliche und vom Staate subventionierte Arbeiten vergeben werden; eingesehen den Beschluß des Walliser Unternehmerversandes, durch welchen für seine Mitglieder der Beitritt zu einer Kasse für Familienzulagen als obligatorisch erklärt wird, und im Bestreben, die Auszahlungen der Familienzulagen zu verallgemeinern, hat der Staatsrat des Kantons Wallis am 1. Dezember 1943 folgenden Beschluß gefaßt:

Art. 1. Der Beitritt zu einer Kasse für Familienzulagen, wenn diese vom Staatsrat anerkannt ist, ist obligatorisch für alle Unternehmer, denen öffentliche und vom Staate subventionierte Arbeiten vergeben werden.

Art. 2. Eine Kasse wird nur anerkannt, wenn sie dem entlohnten Personal der beigetretenen Unternehmungen regelmäßige Familienzuschüsse zusichern kann, und zwar auf Grund eines durch den Staatsrat festzusetzenden Minimums unter

Berücksichtigung der Umstände, namentlich der Lebenskosten.

Art. 3. Der Beitritt soll dauernden und allgemeinen Charakter haben. Er darf nicht auf die vom Staate vergebenen oder subventionierten Arbeiten beschränkt werden.

Art. 4. In den durch gegenwärtigen Beschluß vorgesehenen Fällen darf die Arbeitsvergabe durch den Staat, die Gemeinden oder andere Behörden und Bauherren erst nach Prüfung, ob den festgelegten Bedingungen nachgelebt worden ist, erfolgen.

Die Ausrichtung der Kantonsbeiträge untersteht denselben Bedingungen.

Art. 5. Vom 1. Januar 1944 an bis 30. Juni 1944 werden einzig die vor dem 1. Januar 1944 erfolgten Beitritte als gültig anerkannt.

Vom 1. Juli 1944 an werden nur diejenigen Beitritte als gültig anerkannt, die zum Zeitpunkt der Arbeitsvergabe oder des Subventionsgesuches bereits sechs Monate lang bestanden haben.

Art. 6. Gegenwärtiger Beschluß tritt sofort in Kraft.

Elektrizitätseinschränkungen in der ganzen Welt

Die Bedeutung, die die Elektrizität für das Wirtschaftsleben in der ganzen Welt hat, kam uns erst so recht zum Bewußtsein, als der Mangel an Brennstoffen und die Zunahme der industriellen Erzeugung für kriegswirtschaftliche Zwecke infolge des Weltkrieges in einem nie vorausgesehenen Ausmaß zunahm. Die Landwirtschaft verlangte wegen Benzinmangels Elektrizität für das Dreschen, Pflügen, Gras- und Fruchttrocknen usw. Im Haushalt gingen viele von der Gasküche zur Elektroküche über, die elektrische Heißwasserbereitung und die Übergangsheizung nahmen einen großen Aufschwung. Gewaltige Mengen an elektrischer Energie, zum Teil bis zu 50% des bisherigen Verbrauchs, werden von der Großindustrie beansprucht. Es ist also verständlich, wenn die Behörden gezwungen sind, auch hier rationierend einzugreifen, wenn vermieden werden soll, daß Ende des Winters die Staubecken zu früh leer sind.

Wie Pressenachrichten zeigen, sind andere Länder in der Rationierung der Schweiz vorangegangen. Nach Norwegen und Finnland schränkte das wasserkraftreiche Schweden den Verbrauch schon im Monat Juli ein. In Frankreich wurde die Rationierung im September verfügt. Auch Holland und Belgien haben die Einschränkung verfügt. Sogar in den Vereinigten Staaten, im Lande der Elektrizität par excellence, reichen die in den letzten Jahren erstellten Kraftwerke von gewaltigem Ausmaß lange nicht mehr aus, und der Energieverbrauch mußte um 30% eingeschränkt werden. Japan hat auf dem Wege der Freiwilligkeit versucht, Einschränkungen durchzuführen.

Man sieht also, daß die Schweiz nicht allein dasteht und daß die vorübergehenden Einschränkungen, die rund 15% ausmachen, als bescheiden zu betrachten sind, besonders wenn man bedenkt, daß letzten Herbst die meteorologischen Verhältnisse für die Energieproduktion recht ungünstig waren.

El.

Wohnbautätigkeit

In den 33 größeren Städten der Schweiz wurden von Januar bis November 1943 3827 Wohnungen neu erstellt. Im Vorjahre belief sich die Zahl der neuerstellten Wohnungen in der gleichen Zeitspanne auf 3607. Baubewilligt wurden von

Januar bis November 5668 Wohnungen gegen 3714 im Vorjahre. Die absolut größte Wohnungsproduktion weist die Stadt Zürich auf mit 1550 Wohnungen (1942: 1534). Es folgt in weitem Abstand Bern mit 571 Wohnungen (332).